



# Benutzungsverordnung

für das Archiv der Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 06.09.1990

Inhaltsverzeichnis
--------------------

		Seite
§ 1	Benutzung.....	2
§ 2	Art der Benutzung.....	2
§ 3	Benutzungsantrag .....	2
§ 4	Benutzungsgenehmigung .....	3
§ 5	Benutzung amtlichen Archivgutes .....	3
§ 6	Benutzung privaten Archivguten in Verwahrung der Stadt Lingen (Ems).....	4
§ 8	Reproduktion.....	4
§ 9	Kosten der Benutzung .....	4
§ 10	Inkrafttreten.....	5

**§ 1****Benutzung**

Die im Archiv der Stadt Lingen (Ems) verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Lingen (Ems) und dieser Benutzungsordnung (BO) dem nicht entgegenstehen.

**§ 2****Art der Benutzung**

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
  - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
  - b) für wissenschaftliche Forschungen,
  - c) für Veröffentlichungen,
  - d) für private Zwecke.
- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
  - a) Archivalien im Original,
  - b) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorgelegt oder
  - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten; auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

**§ 3****Benutzungsantrag**

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Forschungen genau anzugeben.
- (2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Lingen (Ems) beruht, ein Belegstück abzuliefern.

#### **§ 4 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung von Archivalien erteilt der Archivleiter oder sein Stellvertreter. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung kann aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes mit Auflagen versehen werden.
- (3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn
  - a) durch die Benutzung berechnigte und schutzwürdige Interessen Dritter oder der Stadt gefährdet sind,
  - b) die Archivalien von der Verwaltung zur Erledigung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigt werden
- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn
  - a) sich die Archivalien in einem schlechten Erhaltungszustand befinden,
  - b) der Forschungszweck auch durch Einsichtnahme in Druckwerke erreicht werden kann.
- (5) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung nach Abs. 3 a) geführt hätten oder der Benutzer gegen die vorliegende Benutzerordnung verstößt.
- (6) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

#### **§ 5 Benutzung amtlichen Archivgutes**

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Aktenschließung benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Vor Ablauf dieser Frist kann Archivgut amtlicher Herkunft benutzt werden, wenn
  - a) es veröffentlicht ist oder zur Veröffentlichung bestimmt war oder
  - b) wenn die Organisationseinheit, in der es entstanden ist, oder der Oberstadtdirektor zustimmt.
- (3) Amtliches Archivgut, das sich auf einzelne natürliche Personen bezieht, kann ohne Sperrfrist von den Betroffenen selbst oder ihren Rechtsnachfolgern eingesehen werden, soweit die Benutzung nicht nach § 4 Abs. 3 a) zu versagen wäre. Es kann

über die Regelungen nach Abs. 1 und 2 hinaus ohne die Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger erst 30 Jahre nach dem Tod der Betroffenen bzw. soweit nicht feststellbar, 100 Jahre nach der Geburt, benutzt werden. Die Einwilligung bzw. die erforderlichen Nachweise hat der Benutzer zu erbringen.

- (4) Sollen in Dateien gespeicherte personenbezogene Informationen über Lebende benutzt werden, sind die einschlägigen Datenschutzbestimmungen anzuwenden.
- (5) Sofern personenbezogene Informationen anonymisiert verwendet werden sollen und sichergestellt ist, dass für Dritte eine Identifizierung von Einzelpersonen nicht möglich ist, kann eine Benutzung auch vor den in Abs. 3 genannten Fristen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt der Archivleiter. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Lingen (Ems)**

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Lingen (Ems) verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Eigentümern der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

## **§ 7**

### **Auswärtige Benutzung**

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

## **§ 8**

### **Reproduktion**

Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden. Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig. Es kann ein Veröffentlichungsentgelt verlangt werden.

## **§ 9**

### **Kosten der Benutzung**

- (1) Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.
- (2) Entstehende Sachkosten (z. B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 8 werden nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Lingen (Ems) berechnet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft<sup>1)</sup>

Lingen (Ems), 06.09.1990

Stadt Lingen (Ems)

Oberbürgermeister  
gez. Neuhaus

Oberstadtdirektor  
gez. Vehring

<sup>1)</sup>Veröffentlicht im "Amtsblatt Landkreis Emsland" Nr.24 vom 15.10.1990.